

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Oktober 2016	Nr. 76
------	---------------------------------------------	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Studierende in postgradualen Studiengängen, Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörerinnen/Gasthörer und Seniorenstudierende vom 16. November 2011 (Dienstblatt Nr. 5/2012)
Vom 6. Juli 2016.....

742

**Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung
für Studierende in postgradualen Studiengängen, Teilnehmerinnen/Teilnehmer
an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen,
Gasthörerinnen/Gasthörer und Seniorenstudierende vom 16. November 2011
(Dienstblatt Nr. 5/2012)**

Vom 6. Juli 2016

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat am 6. Juli 2016 auf Grund von § 10 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 76 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (FhG) vom 23. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1407) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 1495 (Saarländisches Hochschulgebührengesetz - HSchulGebG) vom 20. März 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790) folgende Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Studierende in postgradualen Studiengängen, Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörerinnen/Gasthörer und Seniorenstudierende beschlossen, die nach Zustimmung der Ministerpräsidentin hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Nach § 8 der Gebührenordnung wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a Billigkeitsregelungen

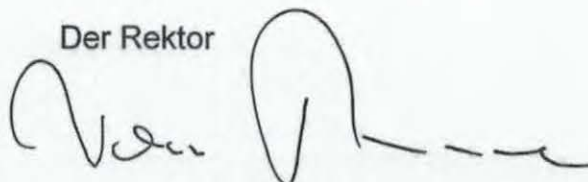
(1) Die Rektorin/der Rektor kann die Gebühr im Einzelfall auf Antrag stunden, ermäßigen, erlassen oder in Raten aufteilen, wenn die Gebühreneinzahlung zu einer unbilligen Härte führen würde. Die/der Studierende hat die Gründe nachzuweisen.

(2) Die Rektorin/der Rektor kann in weiteren Fällen, in denen dies Billigkeit oder öffentliches Interesse gebieten, Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung anordnen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt nach Zustimmung durch die Ministerpräsidentin durch Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, 17. August 2016

Der Rektor


Prof. Dr. Wolrad Rommel